

Flüssigkeitsführende Druckleitungen für sonstige Fluide

Maximalfristen

Diagramm Anh. II Nr. IX der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG „Fluidgruppe 2“

hier nur: ätzende Flüssigkeiten

Kategorie	PS [bar]	DN bzw. PS* DN [bar]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	
				Äußere Prüfung (≤2 Jahre)	Festigkeitsprüfung (≤5 Jahre)
Art. 3 Abs. 3	≤10	beliebig	Keine überwachungsbedürftige Anlage Prüfung nach Montage + ggf. wiederkehrend durch bP nach § 10 BetrSichV		
	>10	PS*DN≤5000 oder DN<200			
I	10<PS≤500	PS*DN>5000 und DN>200	zÜst	zÜst	zÜst
II	>500	DN>200	zÜst	zÜst	zÜst

Wiederkehrende Prüfungen durch befähigte Personen sind möglich, wenn ein durch zÜst gepr. Prüfprogramm vorhanden ist und eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung erfolgt.

bP befähigte Person

zÜst zugelassene Überwachungsstelle

Unterhalb eines Druckes von 0,5 bar unterliegt das Druckgerät nicht der Druckgeräterichtlinie und damit auch nicht dem Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung.

